



**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 10A

**→ Agrarrecht und ländliche  
Entwicklung**

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

E-Mail: kornelia.loidl@lebensministerium.at

Bearbeiter: Dr. Roland GÜNTHER  
Tel.: (0316) 877-6912  
Fax: (0316) 877-6900  
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-45/2007-2

Bezug: BMLFUW-LE.4.3.1/0001-I/2/2009

Graz, am 10. April 2009

Ggst.: Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 23.03.2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, wird seitens des Bundeslandes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Ziffer 5 (§ 20 Abs. 6):**

Im letzten Satz wird der Ausdruck „Gebrauchsinformation“ verwendet, während z.B. in § 12 Abs. 10 der Ausdruck „Gebrauchsanweisung“ verwendet wird.

In § 20, wo die Kennzeichnung geregelt ist, wird in Abs. 1 Z. 17 der Ausdruck „eine Gebrauchsanweisung und die Aufwandmenge“ verwendet.

Es sollte daher klargestellt werden, ob der Begriff „Gebrauchsinformation“ im Sinne von „Gebrauchsanweisung“ oder als Umschreibung für „eine Gebrauchsanweisung und die Aufwandmenge“ verwendet wird und der Begriff „Gebrauchsinformation“ durch die entsprechende Formulierung ersetzt werden, um begriffliche Unklarheiten möglichst zu vermeiden.

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

Dieses Dokument wurde mittels e-Signum vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

**Zu Ziffer 19 (§ 37 Abs. 13):**

Zum besseren Verständnis sollte es in der zweiten Zeile statt „... bereits Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt ...“ lauten „... bereits Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 11 zugelassen oder gemäß § 3 Abs 4 gemeldet sind, in Verkehr bringt ...“

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.  
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)